▶ Vollstreckungsbescheid

Inkassounternehmen dürfen vereinfachten Antrag nach §§ 829a, 754a ZPO stellen

| In VE 22, 3 haben wir über die Entscheidung des BGH berichtet, dass die Möglichkeit des vereinfachten Vollstreckungsantrags bei Vollstreckungsbescheiden gemäß § 829a ZPO einem Gläubiger nicht eröffnet ist, der sich durch einen Inkassodienstleister als Bevollmächtigten vertreten lässt. |

ARCHIV
Ausgabe 1 | 2022
Seite 3

Hierzu ist klarzustellen: Die Entscheidung ist noch zur alten Rechtslage ergangen. Seit dem 1.1.21 dürfen auch Inkassounternehmen gemäß § 753a ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern. Insofern ist die o. g. BGH-Rechtsprechung inzwischen überholt.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Chaotische Zustände bei elektronischer Antragspflicht, VE 22, 35
- Durcheinander bei ZV-Aufträgen, VE 22, 63
- Achtung: Im Zweifel keinen Antrag nach § 829a ZPO stellen, VE 21, 1
- Elektronischer Vollstreckungsauftrag: Betragsgrenze kann nicht durch Teilforderung unterhalb 5.000 EUR umgangen werden, VE 21, 21
- Kein Vorschuss bei elektronischen Anträgen, VE 19, 204

ARCHIV
Ausgabe 2 | 2022
Seite 35

▶ Leser-Service

Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem soeben gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von *„VE Vollstreckung effektiv"* – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Auch im Mai können Sie sich **wöchentlich** einen von **drei Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch sichern. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Gehen Sie auf www.iww.de/s4193. Suchen Sie sich einen passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein".

INFORMATION
Hier geht es zur Terminreservierung

Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter ve@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!